

## 1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Der Vertrag zwischen Glaston Switzerland AG (nachstehend „Glaston“) und dem Kunden von Glaston (nachstehend „Besteller“) ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Glaston, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Serviceleistungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Glaston ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von Glaston oder aus dem Vertrag über die Serviceleistungen (nachfolgend beides als „Vertrag“ bezeichnet).

## 2. Rechte und Pflichten des Bestellers

2.1 Der Besteller teilt Glaston Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel am Servicegegenstand mit.

2.2 Der Besteller stellt Glaston die für die Serviceleistungen erforderliche und nützliche technische Dokumentation zur Verfügung. Falls Glaston eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Besteller, diese zu beschaffen.

2.3 Werden die Serviceleistungen beim Besteller ausgeführt, stellt der Besteller dem Personal von Glaston geeignete und sichere Werkstätten und falls nötig, kostenlos eine Fachperson zur Verfügung und gewährt sicheren Zugang zum Servicegegenstand (inkl. den nötigen Weg- und Fahrwegrechten).

2.4 Werden die Serviceleistungen bei Glaston ausgeführt, besorgt der Besteller die Demontage und die Montage sowie die Transporte gemäss den Instruktionen von Glaston.

2.5 Der Besteller beschafft rechtzeitig Ersatzteile.

2.6 Der Besteller informiert Glaston schriftlich über zu beachtende Vorschriften und Normen in Bezug auf den Servicegegenstand sowie über Umstände, die eine besondere Rücksichtnahme auf ihn oder Dritte erfordern. Mangels Vereinbarung entsprechen die Serviceleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz von Glaston.

2.7 Der Besteller informiert Glaston spätestens mit der Bestellung schriftlich über die zu beachtenden Vorschriften und Normen, die sich auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller ergreift angemessene Massnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, leistet bei Unfall oder Krankheit von Personal angemessene Unterstützung und dokumentiert erteilte Sicherheitsinstruktionen.

## 3. Rechte und Pflichten von Glaston

3.1 Glaston verpflichtet sich, die Serviceleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.

3.2 Zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht Glaston auf Wunsch des Bestellers den Servicegegenstand (Inspektion) vor Ausführung der Serviceleistungen. Festgestellte Leistungen, welche über die vereinbarten Serviceleistungen hinausgehen, führt Glaston nach Vereinbarung mit dem Besteller aus.

3.3 Glaston ist berechtigt, vor Beginn der Serviceleistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit Serviceleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.

3.4 Glaston erstellt gegenüber dem Besteller einen Servicerapport über die ausgeführten Serviceleistungen.

3.5 Inspektion und Mitteilungen von Glaston an den Besteller oder dessen Vertreter über Zustand, Einsatzbereitschaft, Sicherheit, Brauchbarkeit des Servicegegenstandes usw. sowie abweichende Auffassungen gegen Weisungen, Massnahmen usw. des Bestellers gelten als Abmahnung und befreien Glaston von ihrer Haftung.

## 4. Ausführungsfrist

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich.

4.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt die Kenntnis über den Umfang der Serviceleistungen voraus.

4.3 Eine verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich angemessen:

- a) wenn Glaston die benötigten Angaben für die Ausführung der Serviceleistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert; oder
- b) wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäss Ziffer 2 oder die Zahlungspflichten gemäss Ziffer 5 nicht rechtzeitig oder nicht erfüllt; oder
- c) wenn Hindernisse auftreten, die Glaston trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse.

4.4 Hält Glaston eine verbindliche Ausführungsfrist aus Gründen nicht ein, die sie schuldhaft zu vertreten

hat, kann der Besteller, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung dient der Preis der Serviceleistungen für den Teil der Anlage, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Besteller Glaston schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält Glaston diese Nachfrist aus Gründen, die sie schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Serviceleistungen verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.

4.5 Eine verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

4.6 Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die Ziffern 4.1 bis 4.5 gelten analog.

4.7 Wegen Verspätung der Serviceleistungen hat der Besteller keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Glaston.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit- und Materialaufwand gemäss den Preisansätzen von Glaston in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Berichte, Expertisen, Auswertungen von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial.

Reise-, eine angemessene Vorbereitungs- sowie Nachbearbeitungszeit gelten als Arbeitszeit. Der Besteller unterzeichnet den Servicerapport gemäss Ziffer 3.4. Unterzeichnet der Besteller den Servicerapport grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Glaston als Abrechnungsgrundlage.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Transporte, Demontage, Zusammenbau, Installation und dergleichen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

5.3 Glaston stellt Reise-, Transport-, Aufenthalts- (Deplacement) und andere Kosten dem Besteller nach Aufwand in Rechnung.

5.4 Alle Preise verstehen sich – mangels anderer Vereinbarung – netto, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Kosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso trägt der Besteller alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten bei Glaston oder ihren Hilfspersonen erhoben werden, erstattet sie der Besteller nach Vorlage der Belege zurück.

5.5 Glaston teilt dem Besteller vor Beginn der Serviceleistungen das Ergebnis der Inspektion mit. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt Glaston keine Gewähr. Verzichtet der Besteller nach der Inspektion auf die Ausführung der Serviceleistungen, stellt ihm Glaston die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus in Rechnung.

5.6 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Glaston ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Ausstellung netto zahlbar.

5.7 Glaston kann vom Besteller vor Ausführung der Servicearbeiten eine Anzahlung verlangen. Wenn die Anzahlung nicht vertragsgemäss geleistet wird, ist Glaston berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

5.8 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 % zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 6. Gewährleistung

6.1 Glaston haftet für eine sorgfältige Ausführung der Serviceleistungen. Der Besteller hat gegenüber Glaston Mängel, die in Bezug auf die Servicearbeiten auftreten, unverzüglich schriftlich zu rügen und Nachbesserung zu verlangen. Rügt der Besteller einen Mangel nicht unverzüglich, verwirkt er sein Recht auf Nachbesserung.

6.2 Nach Erhalt der Mängelrüge hat Glaston den Mangel innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben. Kosten, die dem Besteller auch bei mangelfreier Ausführung entstanden wären, trägt jedoch der Besteller. Alle übrigen Mängelrechte des Bestellers, insbesondere Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Ersatz des Mangelfolgeschadens, sind, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

6.3 Führt Glaston die Behebung von Mängeln nicht oder nicht fristgerecht aus und hat Glaston die Gründe dafür zu vertreten, ist der Besteller berechtigt, diese nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist und nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an Glaston, selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausge-

schlossen. Glaston hat den Besteller für sämtliche diesem für die Behebung von Mängeln entstehenden Kosten zu ersetzen. Glaston schuldet keinen Kostenersatz, wenn die Verzögerung nicht von Glaston zu vertreten ist. Ist die Verzögerung vom Besteller zu vertreten, hat dieser Glaston für sämtliche zusätzlichen Kosten zu entschädigen.

6.4 Glaston haftet für durch das Personal des Bestellers ausgeführte Leistungen nur für grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich Instruktion und Überwachung.

6.5 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Glaston Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder Glaston keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

6.6 Von der Gewährleistung und Haftung von Glaston ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die Glaston nicht zu vertreten hat, z.B. natürliche Abnutzung, unsachgemässe Benutzung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Schadenminderungsmassnahmen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrolytische Einflüsse, nicht von Glaston ausgeführte Wartungs-, Service-, Bau- oder Montagearbeiten.

6.7 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die in Ziffer 6.1 bis 6.4 ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen.

## 7. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

7.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Glaston die Ausführung der Serviceleistungen grundlos so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden von Glaston zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Serviceleistungen durch Verschulden von Glaston vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Serviceleistungen Glaston unter Androhung des Vertragsrücktritts im Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt Glaston diese Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Besteller hinsichtlich der Serviceleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

7.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 8. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Serviceleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

## 8. Ausschluss weiterer Haftungen von Glaston

8.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere die Geltendmachung von Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sowie Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

8.2 Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

8.3 Dieser Ausschluss weiterer Haftungen von Glaston gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Glaston oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

## 9. Rückgriffsrecht von Glaston

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund Glaston in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

## 10. Diverses

10.1 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

10.3 **Gerichtsstand für den Besteller und Glaston ist Bützberg, Schweiz.** Glaston ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

10.4 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).